

STADT LANDSHUT  
Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz  
Fachbereich Umweltschutz

Landshut, den 22.06.2021  
Herr Haseneder / Tel. 88 15 98  
✉ benedikt.haseneder@landshut.de  
Az.: 3.34 - 3.3280

**An das  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung**

**Städtebauliches Konzept Tulpenstraße  
Vorab-Stellungnahme; Ihre Nachricht vom 16.06.21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der von Ihnen vorgelegten Skizze haben wir die die Bereiche Immissionsschutz, Altlasten/Bodenschutz und Wasserrecht geprüft.

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Detaillierte Äußerungen können selbstverständlich erst im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgegeben werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Haseneder  
Fachbereichsleiter

## **Naturschutzfachliche Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-60/1 „Nördlich Tulpenstraße“**

- Es sind keine Schutzgebiete von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen.
- Es liegen weder innerhalb des geplanten Bebauungsplanumgriffes Biotope, noch daran angrenzend.
- Naturdenkmäler sind im geplanten B-Planbereich auch nicht vorhanden.
- Landschaftlich liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Isartal an der westlichen Stadtgrenze zum Markt Altdorf.
- Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten:

Artenschutzrechtlich sind vor allem Vögel (z. B. Grauammer gemäß ASK-Punktnachweis) relevant.

Die Daten der Artenschutzkartierung sind meistens über 30 Jahre alt. Bezüglich des Artenschutzes ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Nachdem die Daten der Arten veraltet sind, ist eine entsprechende Kartierung der relevanten Tiergruppen erforderlich. Auch die Biotopkartierung ist über 30 Jahre alt, sodass eine Vegetationsaufnahme mit Erfassung der wertbestimmenden und geschützten Pflanzenarten erforderlich ist, insbesondere die Abgrenzung der Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotope.

### Fazit:

Der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich Tulpenstraße“ ist aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen zu setzen, da es sich um eine ergänzende Bebauung zwischen der Stadt Landshut und dem Markt Altdorf handelt und nur ackerbaulich genutzte Flächen beansprucht werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Dem Artenschutz muss durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Rechnung getragen werden. Innerhalb des neuen Wohnquartieres soll besonders auf eine gute Durchgrünung mit heimischen Gehölzarten Wert gelegt werden. In den Bereichen, wo keine Tiefgaragen vorgesehen sind, sollten heimische Großbäume gepflanzt werden. Der neu entstehende Ortsrand im Norden ist durch Anlage von Hecken oder Streuobstwiesen in die Landschaft einzubinden.

Der Fachbereich Naturschutz ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Viktoria Krause  
Fachkraft für Naturschutz  
Stadt Landshut

22.06.2021

## **Bebauungsplan 03-60/1 „Nördlich Tulpenstraße“**

### **Vorab-Stellungnahme Klimaschutzmanagement**

Die überplante Fläche wird derzeit als Ackerland genutzt und hat eine lokale Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Diese geht durch die Überbauung verloren. Dennoch verbleibt eine ausreichend breite Grünzone als Abgrenzung zur nördlichen Bebauung mit der Funktion eines klimatischen Ausgleichsraumes.

Durch solare Gewinne vor allem in der Übergangsjahreszeit lässt sich die Heizperiode verkürzen bzw. der Heizenergiebedarf verringern. Hierzu sind die Gebäudeausrichtung und die gegenseitige Verschattung der Gebäude entscheidend. Die in der Planung vorliegenden Gebäudeausrichtungen sind jedoch größtenteils ungeeignet für eine passive Nutzung solarer Strahlungsenergie, da sie mehr als 30° von der Südausrichtung abweichen.

Gez. Maria Kasperczyk